

*in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.*

**Anmerkung:**

Da der Rat des Kreises nunmehr die Funktionen des Gemeindewaisenrates und des Vormundschaftsgerichts in sich vereinigt, ist diese Bestimmung gegenstandslos. Vgl. Anm. zu § 1849.

§ 1676

(1) Die elterliche *Gewalt des Vaters* ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn *der Vater* in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn *er* nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für *seine* Person und *sein* Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht *ihm* neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist *er* nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen *dem Vater* und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ 1677

(1) Die elterliche *Gewalt des Vaters* ruht, wenn vom Bat des Kreises festgestellt wird, daß *der Vater* auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen *Gewalt* tatsächlich verhindert ist.

(2) Das Buhen endigt, wenn vom Bat des Kreises festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ 1678

Solange die elterliche *Gewalt des Vaters* ruht, ist *der Vater* nicht berechtigt, sie auszuüben; *es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 2.*

**Anmerkung:**

Halbsatz 2 ist infolge des Wegfalls der elterlichen Nutznießung gegenstandslos geworden. Vgl. Anm. zu § 1649.

§ 1679

(1) Die elterliche *Gewalt des Vaters* endigt, wenn *er* für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.